

Die weitere Förderung

Nach der betrieblichen Versorgung bieten sich als weitere Bausteine die Riester-, die Rürup und die private Altersrente an. Dabei ist die Förderung der Riester-Rente auf GGf beschränkt, die sozialversicherungspflichtig sind. Die indirekte Förderung für einen Angehörigen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ist so gering, dass es sich um einen reinen Mitnahmeeffekt handelt.

Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir eine Lösung, bei der die bisherigen Versorgungsbausteine durch eine Rürup-Rente oder auch eine private Rentenversicherung ergänzt werden. Auch bei diesem Vergleich spielen die Zahlen eine wichtige Rolle; von Bedeutung ist aber auch, welche „weichen“ Anforderungen die Versorgung erfüllen soll.

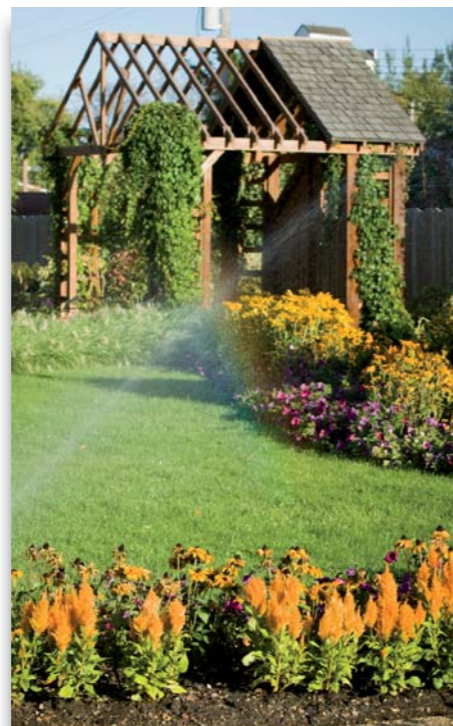


Denn es kann für Sie ja wichtig sein, ob die Leistungen aus der Altersversorgung „vererbt“ werden können oder welche anderen Freiheiten Ihnen erhalten bleiben.

Bei der **privaten Rentenversicherung** erhalten Sie keine Förderung in der Ansparzeit; die Beiträge werden aus dem Nettoeinkommen gezahlt. Dafür ist die Rente nur mit dem geringen Ertragsanteil zu versteuern (18% bei Pensionsalter 65). Die **Rürup-Rente** ist die geförderte Altersversorgung für Selbständige und für beherrschende GGf. Zwischen 66% und 100% der Aufwendungen können steuerlich geltend gemacht werden. Der Rahmen ist auf 20.000 € p.a. (40.000 € für Ehepaare) begrenzt. In Verbindung mit der bAv ist dieser Rahmen um die BGG-Ost (in 2009 sind das 9.762 €) zu kürzen.

Inzwischen sind auch bei der privaten Altersversorgung die Renten zu versteuern. Die Höhe richtet sich nach dem Beginn der Rentenzahlung (Kohortenprinzip) und steigt so an, dass ab 2040 die gesamte Rente steuerpflichtig ist. Da die steuerliche Belastung im Alter oft geringer ist, lohnt sich diese Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung.

Allerdings spielen die weichen Kriterien gerade bei der Rürup-Rente eine wesentliche Rolle. So dürfen Rürup-Verträge nicht vor Rentenbeginn in einer Summe ausgezahlt werden. Die Beträge werden auch nicht beliebig vererbt, allerdings ist die Hinterbliebenenversorgung für Ehe- und Lebenspartner und für Kinder mit Kindergeldanspruch möglich.



Ihr Berater

Hans-Dieter Stubben
(Dipl. Volkswirt)

Hans-Dieter Stubben ist ein sehr erfahrener Berater, der seit 1980 im Bereich der betrieblichen Altersversorgung tätig ist. Er hat lange Jahre für eines der führenden Unternehmen der Versicherungswirtschaft mit dem Schwerpunkt „Betriebliche Altersversorgung“ gearbeitet. Seit über 12 Jahren ist er selber als Gesellschafter-Geschäftsführer tätig.

Herr Stubben baut als Präsident des Bundes-Versorgungswerk der Wirtschaft und der Selbständigen e.V. ein Netzwerk qualifizierter Berater für alle Formen der Altersversorgung auf.

Im Jahr 2008 ist er für die Entwicklung der Beratungssoftware „Integrierte Versorgungsberatung“ ausgezeichnet worden. Diese Software basiert auf dem bisher einzigen vom TÜVIT zertifizierten Rechenwerk zur Altersversorgung. Im gleichen Jahr wurde er für seine guten Beratungskennnisse - Schwerpunkt GGf-Versorgung - als nur einer von drei Maklern bundesweit ausgezeichnet.

So erreichen Sie Herrn Stubben:

Bundes-Versorgungswerk e.V.
Hans-Dieter Stubben
Am Sandtorkai 4/5
20457 Hamburg

Tel: 040 36 90 55 0
Fax: 040 36 90 55 60

E-Mail:
dieter.stubben@bundesversorgungswerk.de

Homepage:
<http://hamburg.bundesversorgungswerk.de>

Die Beratung macht den Unterschied

Das Bundes-Versorgungswerk e.V. bietet nicht eine fertige Lösung, die an GGf und deren Firmen verkauft wird

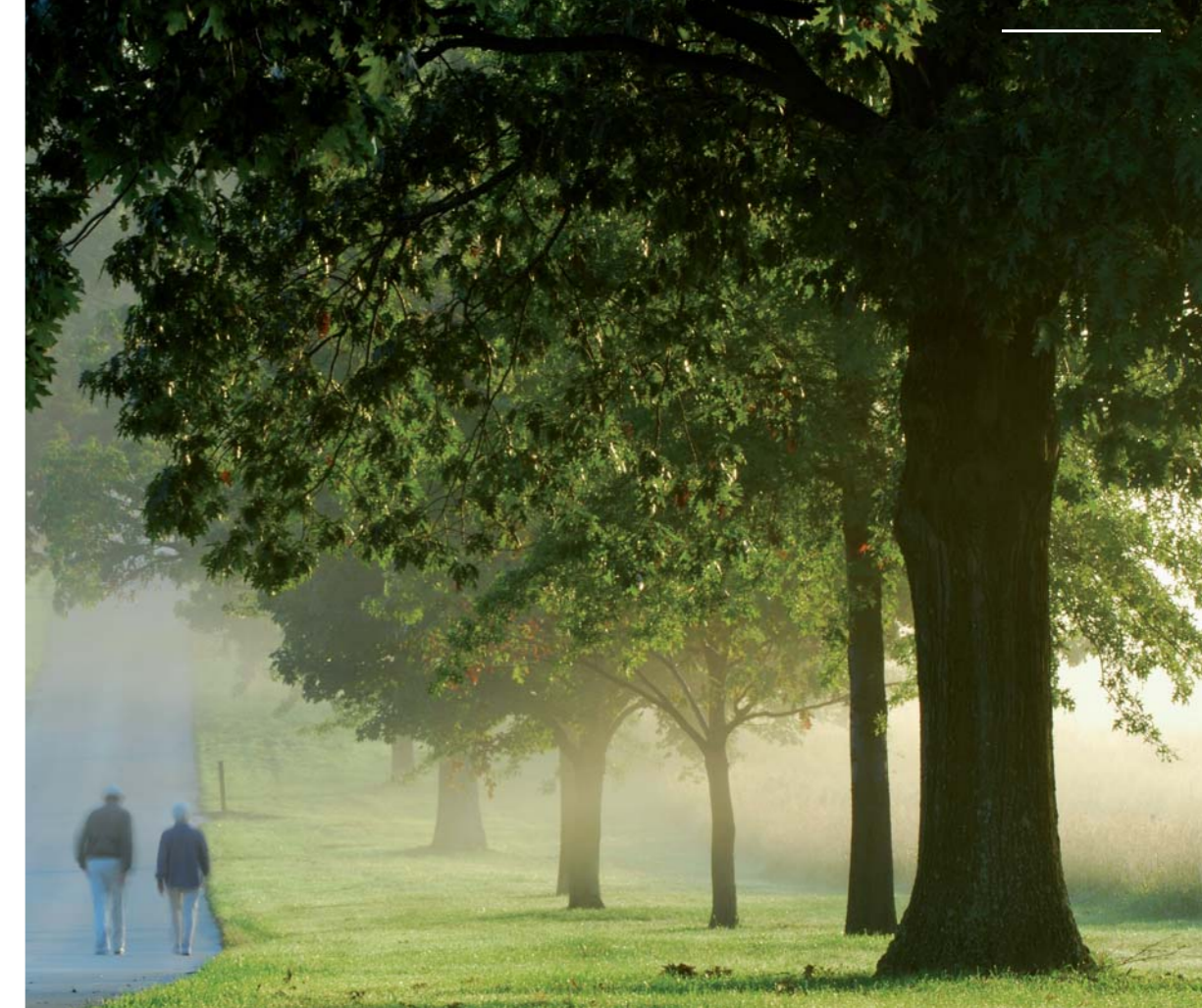
Der Name „**Integrierte Versorgungsberatung**“ ist unser Programm. Der BVW e.V. bietet eine umfassende Beratungsdienstleistung. Dabei geht es nicht in erster Linie um die steuerlichen und liquiditätsmäßigen Auswirkungen der GGf-Versorgung bei dem Unternehmen auch wenn diese Berechnungen immer durchgeführt werden.

Viel wichtiger ist es, mit Ihnen zusammen, ein in sich geschlossenes Versorgungssystem für Sie aufzubauen. Dabei können Pensionszusage oder U-Kasse ein wesentlicher erster Baustein sein, weil sie ein sehr gutes Preis-/Leistungsverhältnis bieten. Wichtig ist aber, dass die einzelnen Bausteine zusammenpassen.

Wir spielen mit Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten durch und vergleichen die Nettokosten und die Nettorenten. Wir prüfen aber auch, ob die Kombinationen steuerlich zulässig sind. Außerdem suchen wir zusammen mit Ihnen Lösungen, die Ihren Wünschen am besten entsprechen.

So haben Sie am Ende der Beratungsprozesse eine Lösung, die optimal zu Ihnen und den finanziellen Möglichkeiten der Firma passt und die umsetzbar ist.

Das ist unsere **integrierte Versorgungsberatung!**



Integrierte Versorgungsberatung statt GGf-Versorgung

Gesamtversorgungskonzept für Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf)

Bundes-Versorgungswerk der Wirtschaft und der Selbständigen e.V.

Am Sandtorkai 4/5
20457 Hamburg

Tel: 040 36 90 550
Fax: 040 36 90 55 60

E-Mail:
info@bundesversorgungswerk.de
Homepage:
<http://www.bundesversorgungswerk.de>

Sitz des Vereins Hamburg
Eingetragen im Vereinsregister
Amtsgericht Hamburg VR 17290

BVW
BUNDES-VERSORGUNGS-WERK
der Wirtschaft und der Selbständigen e.V.

BVW
BUNDES-VERSORGUNGS-WERK
der Wirtschaft und der Selbständigen e.V.



Die integrierte Versorgungsberatung – ein neuer Ansatz

Mit der Integrierten Versorgungsberatung (IVB) beschreitet das Bundes-Versorgungs-Werk der Wirtschaft und der Selbständigen e.V. (BVW e.V.) einen neuen Weg bei der GGf-Versorgung mittelständischer GmbH's. Um die IVB wirkungsvoll umzusetzen, werden folgende Schritte durchgeführt:

- Der Versorgungsbedarf wird analysiert.
- Der erste Teil wird mit einer rückgedeckten Pensionszusage oder U-Kasse geschlossen.
- Zur Schließung eines weiteren Teiles der Lücke kann eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse hinzugefügt werden.
- Der verbleibende Rest der Versorgungslücke wird durch eine private Altersversorgung – mit oder ohne staatliche Förderung aufgefüllt.

Die Pensionszusage oder die U-Kasse, die als gleichberechtigte Alternativen nebeneinander stehen, bilden nur den ersten Baustein eines **integrierten Versorgungskonzeptes**. Und das ist ein guter neuer Ansatz.



Der Versorgungsbedarf

Bevor wir mit Ihnen gemeinsam die Vorschläge für eine weitere Altersversorgung ausarbeiten, machen wir eine Bestandsaufnahme.

Wir berücksichtigen dabei Ihre Familiensituation und Ihre Einkommenssituation – und zwar möglichst umfassend. Neben Ihrer GGf-Vergütung betrachten wir sämtliche anderen Einkünften und auch eventuelle Einkünfte der Ehepartnerin werden mit einbezogen.

Weil wir auch die bereits bestehenden Versorgungsbausteine betrachten, können wir Ihren Versorgungsbedarf richtig berechnen.

Auch wenn wir immer über „Altersversorgung“ sprechen, gehört zum Versorgungsbedarf auch die Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall und bei Erwerbsminderung muss ebenfalls eine vernünftige Absicherung vorhanden sein.

Gerade dabei hat es in der gesetzlichen Rente – sofern die eine Rolle spielt – erhebliche Einbußen gegeben. Dabei wird gerade das Risiko der Erwerbsunfähigkeit erheblich unterschätzt:

Mehr als 20% der Arbeitnehmer werden vor dem Rentenalter erwerbsunfähig. Bei der Absicherung dieses Risikos suchen wir zusammen mit Ihnen anhand wichtiger Kriterien die richtige Lösung.

Ein möglicher Vorschlag

Bei den früher erteilten Zusagen passt die Rückdeckungsversicherung langfristig nicht mehr zur Zusage. Durch Veränderungen der Lebenserwartungen und der Wertentwicklung der Rückdeckungsmodells treten teilweise erhebliche Unterdeckungen auf.

Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn die Renten aus der Zusage über eine Versicherung ausfinanziert werden sollen. Dann können rückgedeckte Zusagen plötzlich sehr teuer werden.

Bei einer „Beitragsorientierten Leistungszusage“ (BoLz) fällt die Entscheidung für einen bestimmten jährlichen Aufwand für die Rückdeckung. Die Kapitalsumme aus dem Rückdeckungsmodell wird auch als Versorgungsleistung zugesagt und zwar immer der jeweils garantierte Betrag Anfänglich z.B. die Tarifierleistung einer Versicherung und nachfolgend die jeweils zugeteilten Überschüsse. So baut sich eine Versorgungsleistung auf, die „sicher ist“, weil ein externer Garantiegeber dafür einsteht.

Wird diese Kapitalzusage bei Rentenbeginn auf eine U-Kasse übertragen, wird die Bilanz dann „bereinigt“. Durch dieses Modell können die Kosten gegenüber üblichen Lösungen u.U. um mehrere 10.000 EUR gesenkt werden.

Die Absicherung bei Insolvenz

Zu unseren Dienstleistungen gehört z.B. die Erstellung des Zusagetextes. Entweder als Muster, damit Sie es zusammen mit Ihrem Anwalt optimieren oder als rechtsverbindlichen Text, den der Bundes-Versorgungs-Werk e.V. durch eine Anwältin für Ihre spezielle Situation erarbeiten lässt. Eine besondere Lösung bietet der BVW e.V. für die Insolvenzabsicherung an. In Kooperation mit einem externen Treuhandverein empfehlen wir neben der klassischen Verpfändung auch eine Treuhandlösung (sogenanntes CTA-Modell).

Üblicherweise gelten die Kosten für einzelne Personen in einer Treuhandlösung als zu hoch. Durch eine „Gruppentreuhandlösung“ können die Kosten aber ganz erheblich gesenkt werden. Sie sind damit für Einzellösungen bezahlbar.

Diese Modelle zur Insolvenzabsicherung erlauben nach den neuen Regeln für die Handelsbilanz (BilMoG) eine Saldierung der Rückstellungen mit der Rückdeckung, so dass sich die Bilanz verkürzt und sich die Bilanzkennzahlen verbessern.

Das Treuhandmodell bietet aber auch einen **entscheidenden Vorteil**: Ein Insolvenzverwalter kann die Verträge nicht kündigen und auch nicht vorher seine Gebühren abziehen. Damit bleibt in diesem Fall mehr Geld für Ihre Altersversorgung.

Mit der integrierten Versorgungsberatung die Altersversorgung für Gesellschafter-Geschäftsführer optimal gestalten!

Die betriebliche Altersversorgung (bAv) für Gesellschafter Geschäftsführer (GGf) einer GmbH – oder für einen AG-Vorstand – wird oft über eine rückgedeckte Pensionszusage eingerichtet. Die Zusage wird dabei im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten festgelegt, ohne die gesamte Versorgungssituation des GGf zu betrachten.

Bei den Angeboten wird das Hauptaugenmerk auf die steuerlichen und liquiditätsmäßigen Auswirkungen bei der Firma gelegt. Die Erklärung: Die GGf-Versorgung wurde früher oft als Steuersparmodell verkauft. Bei einer Steuerquote von 55% war das ein wichtiger Aspekt.

Heute spielt das „Steuern sparen“ bei einer Steuerquote von 30% keine große Rolle mehr. Deshalb betrachtet der Bundes-Versorgungs-Werk e.V. bei der GGf-Versorgung die **gesamte Versorgungssituation** und die Pensionszusage – oder eine Unterstützungskasse – als einen Baustein einer **integrierten Versorgungsberatung**.

Die steuerliche Betrachtung in der Firma

Die steuerlichen Auswirkungen der Altersversorgung auf die Firma spielen weiterhin eine wesentliche Rolle in der GGf-Versorgung. Gerade wenn für den ersten Baustein eine Pensionszusage gewählt wird, gibt es einen wesentlichen Unterschied z.B. zur Direktversicherung.

Dort werden – wie bei der rückgedeckten U-Kasse – nur Aufwendungen als Betriebsausgaben gebucht. Bei der Pensionszusage werden in der Bilanz Rückstellungen gebucht und die Vermögenswerte aus einem Rückdeckungsmodell müssen aktiviert werden.

Durch das ab 2010 gültige Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ergeben sich auch noch Unterschiede zwischen der Handels- und der Steuerbilanz, die zu berücksichtigen sind. Nur durch die besonders gestaltete Lösung des Bundes-Versorgungs-Werk e.V. sind die Rückstellungen bei Rentenbeginn identisch, so dass die hohe Rückstellung der Handelsbilanz auch in vollem Umfang steuerwirksam wird.

Pensionszusage oder U-Kasse ?

Bei der Entscheidung zwischen Pensionszusage und U-Kasse muss einiges beachtet werden.

Bei beiden Durchführungswegen ist der steuerliche Rahmen sehr weit gesteckt. Für die Pensionszusage und die U-Kasse gibt es keine Beitragsbegrenzung. Insgesamt darf die bAv 75% der aktuellen GGf-Vergütung nicht übersteigen (incl. eventueller gesetzlicher Rentenversicherung).

Bei der rückgedeckten U-Kasse müssen die Beiträge gleich bleibend oder steigend sein. Nur in Ausnahmefällen dürfen Beiträge reduziert werden. Für die Rückdeckung dürfen nur Versicherungen und keine Investmentfonds genutzt werden.

Die Rückdeckung einer Pensionszusage kann viel flexibler gestaltet werden. Auch Einmalzahlungen unterschiedlicher Höhe sind möglich.

Neben Versicherungen - z.B. auch Fondspolice - sind auch Investmentfonds und andere Kapitalanlagen zugelassen. Die Pensionszusage ist also deutlich flexibler.

Wenn man die verschiedenen Möglichkeiten miteinander vergleicht, dann kann die Zusage besonders günstig aufgebaut werden.

Auch für ungewöhnliche Fälle, wie z.B. den Tod des GGf und des Ehepartners vor Rentenbeginn, kann die Zusage die günstigere Lösung bieten, weil die Mittel einfacher in die Firma zurückgeführt werden können.

Wichtig: Es kommt auf den Einzelfall an, aber wir bieten Ihnen die Gewissheit, dass wir mit Ihnen zusammen **die richtige Lösung erarbeiten**.



Die Ergänzung: Entgeltumwandlung

In unserer integrierten Versorgungsberatung, wird die Pensionszusage oder die U-Kasse im zweiten Schritt durch eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung ergänzt.

Die Leistungen aus einer Entgeltumwandlung spielen für die „Angemessenheit“ der bAv keine Rolle. Hier verzichtet ein GGf ja nur auf Gehaltsteile, auf die er einen Rechtsanspruch hat und nutzt sie für seine eigene Altersversorgung.

Auch die Entgeltumwandlung kann über eine U-Kasse oder Pensionszusage aber auch über eine Direktversicherung umgesetzt werden. Wir empfehlen zuerst einmal den steuerfreien Rahmen der Direktversicherung - bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung auszunutzen. Diesen Anspruch haben auch „normale“ Arbeitnehmer und GGf sollten zwar nicht besser gestellt werden als nicht beteiligte Arbeitnehmer – sonst droht eine verdeckte Gewinnausschüttung, aber eine Schlechterstellung muss sich auch kein beherrschender GGf gefallen lassen.

Haben Sie diesen ersten Baustein der Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung - oder auch eine Pensionskasse - genutzt, kann ein weiterer Teil der betrieblichen Altersversorgung über eine rückgedeckte Pensionszusage oder U-Kasse kann durch eine Entgeltumwandlung finanziert werden.

Für diese beiden Durchführungswege ist der steuerlich geförderte Rahmen nicht auf 4% der BBG begrenzt. Sind Sie noch sozialversicherungspflichtig beschäftigt, empfiehlt sich trotzdem die Begrenzung der weiteren Entgeltumwandlung auf 4% der BBG, weil dieser Teil zusätzlich von Sozialabgaben befreit ist. Sind Sie nicht sozialversicherungspflichtig, kann der Umwandlungsbetrag auch höher ausfallen.

Dem BVW e.V. ist bei der gesamten Beratung wichtig, dass verschiedene Möglichkeiten miteinander verglichen werden können. Die zweite Entgeltumwandlung auch mit den Möglichkeiten der privaten Altersversorgung. Nach unserer Auffassung geht es dabei nicht nur um die reinen Zahlen, sondern Sie müssen ein **„gutes Gefühl“** haben.